lfd. Nr. 299 | Freitag, 20. November 2015 | Nummer 11

16. Weiltinger Weihnachtsmarkt am 28. November 2015

15:00 Uhr	Eröffnung durch die Bürgermeisterin Lore Meier Grundschule Weiltingen, Gesangsvorträge Einzug Nussmärtel und Christkind
15:00 Uhr	bis 19:00 Uhr Sonderausstellung: Adventskalender von den Anfängen bis zur Gegenwart im Heimatmuseum Weiltingen
16:00 Uhr	Museumskino für Kinder in der Alten Turnhalle im Rathaus: Janna „Adler und Wölfe“
17:00 Uhr	Einzug Kindergartenkinder mit Gesang
18:00 Uhr	Museumskino für Kinder in der Alten Turnhalle im Rathaus: Michel von Lönneberga
18:00 Uhr	Der Sängerkranz Weiltingen singt vorweihnachtliche Lieder
19:00 Uhr	Der Posaunenchor Weiltingen spielt vorweihnachtliche Weisen

Bericht aus dem Gemeinderat

In den Sitzungen am 13.10. und am 20.10.2015 behandelte der Marktgemeinderat 25 Tagesordnungspunkte. In der Bürgerviertelstunde am 13.10. gab es keine Wortmeldungen. In der Sitzung am 20.10. in Frankenhofen wurde der Wunsch nach einer neuen Sitzgruppe für den Dorfplatz vorgetragen und nach dem Stand des Breitbandausbaus gefragt. Die Bürgermeisterin erläuterte den Stand des Förderverfahrens für den Markt Weiltingen.

- Herr Sollbach von der Entwicklungsregion Hesselberg mbH stellte das Kooperationsprojekt „Innovativer Moststraße“ vor. Der Markt Weiltingen beteiligt sich an dem Projekt und stellte die Finanzmittel für den ersten Schritt „ Marktanalyse und Marketingstrategie“ bereit.
- Der Antrag auf isolierte Befreiung für den Bau einer Fertiggarage wurde vom Marktgemeinderat nicht befürwortet. Der Bauherr wurde aufgefordert, einen alternativen Standort vorzuschlagen, der einen Mindestabstand zwischen Straße und Garage vorsieht.
- Das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung wurde vom 3. Bgm Stefan Walter vorgestellt. Der Marktgemeinde und der Verwaltung wird ein ordnungsgemäßer und sparsamer Umgang mit den Mitteln der Gemeinde bestätigt. Die Jahresrechnung für 2013 wurde festgestellt und die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt. Die überörtliche Prüfung für das Jahr 2013 wurde bereits durchgeführt.
- Die Bürgermeisterin informierte die Markträte über eine Anhörung zu den geplanten wasserbaulichen Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach gem. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.
- Der Marktgemeinderat stimmte dem Antrag der Kommandanten der FFW auf Erhöhung der Verpflegungspauschale auf 10 € zu. Damit soll auch der ehrenamtliche Dienst der Feuerwehrdienstleistenden gewürdigt werden.
- Der Winterdienst 2015/2016 wird, wie im Vorjahr, vom Maschinenring Ansbach durchgeführt. Streckenänderungen sind nicht vorgesehen.
- Die Blaskapelle Frankenhofen erhält einen Zuschuss für Instrumente nach der Vereinsfördersatzung.
- Die eingegangenen Spenden bis August 2015 wurden vom Marktgemeinderat angenommen.
- Für das „Dr. Haus“. Reitbahn 1 besteht die Möglichkeit einer Förderung über das vereinfachte Dorferneuerungsverfahren. Der Förderantrag muss bis zum 31.12.2015 gestellt werden. Die Arbeiten sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- Die vorläufige Endabrechnung der Fa. Geiger für den BA I der Kanalsanierung wurde bekanntgegeben. Ein großer Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wurde zwischenzeitlich befahren.
- Das Ergebnis der Obstbaumversteigerung wurde bekanntgeben. Die drei Versteigerer, 3. Bgm Stefan Walter, MR Christoph Schmidt und MR Günther Schellmann erzielten Einnahmen von 297 €. Wer Interesse an den gem. Obstbäumen hat und die Baumpatenschaft für einen oder mehrere Bäume übernehmen möchte, melde sich bitte bei der Marktgemeinde.
- Im Zuge der Dorferneuerung Veitsweiler in Zusammenarbeit mit dem Verband für ländliche Entwicklung (ALE MF) sind diverse Maßnahmen umgesetzt worden. Herr Haußer, Bauamt der VG Wilburgstetten erläuterte die Maßnahmen und die Möglichkeiten einer Umlegung von Kosten auf die Anlieger. Der Marktgemeinderat nahm zur Kenntnis, dass eine Abrechnung mit den betroffenen Grundstückseigentümern nach dem Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB und Straßenausbaubeitragsrecht nach KAG rechtlich nicht möglich ist.
- In der Sitzung am 20.10.2015 in Frankenhofen, Dorfstadel wurde den anwesenden 45 Bürgerinnen und Bürgern der Bericht über die durchgeführte Feldstärkemessungen und Prognoseberechnungen der Elektromagnetischen Immissionen durch Mobilfunksendeanlagen von Prof. Dr.-Ing. Matthias Wuschek vorgestellt. Die an den betrachteten Punkten berechneten Immissionswerte unterschreiten auch nach Inbetriebnahme des Mobilfunksenders mit 1,3 % bis 7,9 % Grenzwertausschöpfung die Vorgaben der 26. BImSch deutlich. Auch die niedrigeren Schweizer Grenzwert werden eingehalten. Die Fragen der anwesenden Bürger wurden von Herrn Prof. Dr.-Ing. M. Wuschek und Frau Ehrhardt, Telekom, beantwortet. Danach schloss die Bürgermeisterin die Bürgerfrageviertelstunde. Der Bericht von Prof. Dr.-Ing. M. Wuschek wurde inzwischen auf den neuen Homepage des Marktes Weiltingen veröffentlicht.
- Der Marktgemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis. Der vorgesehene Ausweichstandort, Fl. Nr. 2638 Gem. Frankenhofen wurde als geeignet angesehen.
- Von Gemeindebürgern wurde der Wunsch nach sog. Wiesengräbern an die Marktgemeinde herangetragen. Wiesengräber gibt es auf dem Friedhof in Aufkirchen. Sie sind definiert als Grabstelle für eine Erdbestattung mit einem Stein oder einer Platte ohne Bepflanzung und Einfassung. Ein Wiesengrab ist keine anonyme Grabstelle.

  Da derzeit die Satzung für die gem. Friedhöfe neu erarbeitet wird, muss für die Definition der Grabstellen in der Satzung und die Festlegung der Gebühren diese Frage vom Marktgemeinderat entschieden werden. Im Übergabevertrag für den Friedhof in Weiltingen von 1991 wurde festgelegt: Die Marktgemeinde Weiltingen entscheidet über die Einteilung und Gestaltung der Grabflächen im gesamten Friedhofsbereich.

  Der Marktgemeinderat stand dem Antrag positiv gegenüber und wird das „Wiesengrab“ in die Definition der Grabstellen aufnehmen. Die Bürgermeisterin hat in einem Gespräch mit Frau Pfarrerin Braun einen gemeinsamen Termin mit dem Kirchenvorstand vorgeschlagen, damit die weitere Ausgestaltung besprochen werden kann.
- Die Gebühren und Hebesätze für 2016 wurden unverändert zum Vorjahr festgelegt. Die Neukalkulation der Kanalgebühren vom Büro D. Suchowski wird in der Sitzung November 2015 dem Marktgemeinderat vorgestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Markt Weiltingen (BGS-WAS) vom 01.08.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Weiltingen folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weiltingen (BGS-EWS) vom 01.08.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 7/2013 vom 19.07.2013) mit der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weiltingen (BGS-WAS)) vom 10.09.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 10/2013 vom 18.10.2013) wird wie folgt geändert:

<u>streiche § 10 Abs. 1 Satz 2:</u>

Die Gebühr beträgt ab 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser.

<u>setze § 10 Abs. 1 Satz 2:</u>

Die Gebühr beträgt 2,18 € ab 01.01.2016 pro Kubikmeter Abwasser und 2,50 € ab 01.01.2017 pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Weiltingen, 11.11.2015

Markt Weiltingen

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeitragssatzung vom 11.11.2015

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt der Markt Weiltingen folgende

Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Weiltingen Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Radwege,
f) die Bürgersteige,
g) die Beleuchtungseinrichtungen,
h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II) für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Imissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebiete gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am einen Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.06.1992 außer Kraft

Weiltingen, 11.11.2015

Markt Weiltingen

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft

Einführung des Bundesmeldegesetzes

01.11.2015

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) ändert sich das Melderecht grundlegend.

Der Bund übt auf dem Gebiet des Meldewesens die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus, die er mit Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG erhalten hat.

Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass in § 19 BMG wieder umfangreiche **Mitwirkungspflichten für den Wohnungsgeber im Rahmen der An- und Abmeldung** festgeschrieben wurden. Der Wohnungsgeber (oder eine von ihm beauftragte Person, etwa der Hausverwalter) müssen den Einzug oder Auszug schriftlich innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Meldebehörde bestätigen.

Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.vg-wilburgstetten.de unter Bürgerservice/ Formulare/Meldeamt/Wohnungsgeber-Bestätigung.

Auch die Fristen für die Anmeldung bzw. Abmeldung haben sich geändert. Diese sind in § 17 BMG festgeschrieben. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb **von 2 Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Wer aus einer Wohnung auszieht **und keine neue Wohnung im Inland bezieht**, hat sich **innerhalb von 2 Wochen** nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Die Abmeldung gilt demnach nur für Wegzüge ins Ausland bzw. für Abmeldungen von Nebenwohnungen. Bei Einzug in eine Wohnung innerhalb Deutschlands entfällt die Abmeldepflicht. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich

Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, erteilt Ihnen das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten gerne Auskunft unter der Tel. Nr. 09853/3892-0 bzw. unter 09853/3892-11.

Nächste Gemeinderatssitzung

Marktgemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet am 8. Dezember 2015 um 19:30 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde statt. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger sehr herzlich ein, vor jeder Sitzung in der Bürgerviertelstunde ihr Anliegen dem Marktgemeinderat vorzutragen. Grundsätzlich sind alle Sitzungen öffentlich und jeder Bürger hat das Recht, an einer Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

Bauanträge und andere Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Nachrichten aus der Gemeinde

MdL Manuel Westphal zu Besuch in der Marktgemeinde Weiltingen

Der Landtagsabgeordnete für den Stimmkreis Ansbach-Süd und Weißenburg-Gunzenhausen besichtigte die Marktgemeinde Weiltingen. Die Erste Bürgermeisterin Lore Meier zeigte dem Abgeordneten zusammen mit Gemeinderäten die Kläranlage, den historischen Ortskern sowie die Schreinerei Maag. Weitere aktuelle Themen der Gemeinde wurden anschließend im Rathaus besprochen.

Zu wissen, wo der Schuh gerade drückt - das ist für den Landtagsabgeordneten Westphal bei seiner täglichen Arbeit sehr wichtig. Gemeindebesuche sind für ihn eine gute Gelegenheit sich über aktuelle Belange in seinem Stimmkreis zu informieren. So auch in Weiltingen. Die Bürgermeisterin sowie die Gemeinderäte freuten sich, den Abgeordneten in ihrer Gemeinde begrüßen zu dürfen. Nach einer kurzen Vorstellung der Gemeinde Weiltingen und ihrer umliegenden Ortsteile stand die Besichtigung der Kläranlage auf dem Programm.

Meier nutzte die Gelegenheit sich bei Westphal über die sogenannte Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zu informieren.

„Im persönlichen Gespräch sowie in Vorortbesichtigungen können viele Themen besser besprochen werden. Es freut mich besonders, dass sich Manuel Westphal Zeit genommen hat, sich bei einem Ortstermin ein Bild von unserer Gemeinde zu machen.

Im Anschluss an die Besichtigung der Kläranlage führte Martin Maag, Geschäftsführer der Weiltinger Möbelwerkstatt, den Abgeordneten durch seine Schreinerei. Dort werden mit modernster Technik hochwertige Möbel angefertigt.

Abschließend zeigten die Gemeindevertreter dem Abgeordneten den neu instandgesetzten Schlossgraben. Dank eines vereinfachten Dorferneuerungsverfahrens mit der ALE Ansbach, Fördergeldern des Landesamtes für Denkmalpflege und der Bayerischen Landesstiftung, und dem EU-Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raumes, dem sogenannten LEADER-Programm, konnte der Schlossgraben in Weiltingen instandgesetzt werden. In Zukunft sollen dort Veranstaltungen aller Art stattfinden.

Nach dem Rundgang durch die Gemeinde nutzte die Bürgermeisterin die Gelegenheit und besprach im Rathaus Themen wie die Kanalsanierung oder den Breitbandausbau mit dem Landtagsabgeordneten. Außerdem wurde Westphal das Vorhaben des Turnvereins (TV) Weiltingen vorgestellt, der den Bau einer Kalthalle für den Sportbetrieb in den Wintermonaten plant. Martin Schuster von der Vorstandschaft des Vereins stellte das Projekt vor und erkundigte sich nach möglichen Fördermöglichkeiten.

Die neugestaltete Homepage des Marktes Weiltingen

In Zusammenarbeit mit der Fa. Hirsch & Wölfel, Vellberg wurde die Homepage mit aktuellen Fotos komplett neu gestaltet.

Vielen Dank an alle Unterstützer, an Walter Vitzthum, Frau Hildegard Christ, Frau Barbara Winter, Andrea Ruck vor allem an Hans Gaar.

Wer Anregungen oder Wünsche zur neuen Homepage hat: Bitte bei der Gemeindeverwaltung melden.

Gemeinschaftsstand am Weihnachtsmarkt

Wer etwas Gebasteltes oder Selbstgemachtes anbieten möchte, ist herzlich willkommen.
Wir haben noch Platz im Gemeinschaftsstand.
Ansprechpartnerin ist Uschi Muschler, Tel. 4106

Hausnummern

Aus aktuellem Anlass bitten wir alle Hausbesitzer: Bringen Sie gut sichtbar am Gebäude die Hausnummer an. Paketdienste und andere Zusteller werden es Ihnen danken.

Bürgerversammlungen 2015

Alle Bürgerinnen, Bürger und besonders alle Jugendlichen werden zu diesen Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Termine:

Wörnitzhofen "Zum Blauen Angler"

Donnerstag	19.11.2015	20.00 Uhr

Weiltingen Gasthaus Krone

Freitag	04.12.2015	20.00 Uhr

Beginn jeweils um 20.00 Uhr

Mitteilung des Forstrevieres Dürrwangen

Treibjagd Staatsforsten

Am Sonntag den 13.12.2015 findet im Bereich des Staatswaldes „Weiltinger Forst" und den angrenzenden Gemeinschaftsjadrevieren eine große, revierübergreifende Bewegungsjagd auf Wildschweine, Rehe und Füchse statt.

In der Zeit von 8.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr wird die Gemeindeverbindungsstraße Weiltingen – Greiselbach/Wolfsbühl durch den Forst gesperrt sein. Bitte betreten sie auch in diesem Zeitraum den Wald nicht, wo immer möglich wird der Wald mit Bannern und Hinweistafeln abgesperrt sein.

Vielen Dank für ihr Verständnis,

Rainer Falk, Forstrevier Dürrwangen

Untersuchungsergebnis Trinkwasser von der Hesselberg Gruppe

Aufgrund der letzten Untersuchungsergebnisse werden folgende Werte bekannt gegeben:

- Nitrat 1,5 mg/l
- Härtebereich: weich
- Gesamthärte 6°dH

Die Gesamtergebnisse einschließlich Werte für Pestizide, Mineralien usw. liegen beim Wasserzweckverband auf bzw. können dort erfragt werden (Wassermeister Liebrich Tel. 0171/7411357)

Aufforderung an alle Vereinsvorstände

Bitte alle Termine für das Jahr 2016 umgehend einreichen, damit diese im Terminplan 2016 berücksichtigt werden können.

Weihnachts-CD des Bürgermeisterchor

Die CD mit Advents- und Weihnachtsliedern des Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach e.V. kann für 13 Euro im Rathaus des Markt Weiltingen erworben werden.

Termine

November	Uhrzeit
19. Nov	20:00 Uhr Bürgerversammlung Wörnitzhofen, Gasthaus Blauer Angler
20. Nov	Weiltinger Theaterstadel
21. Nov	Weiltinger Theaterstadel
28. Nov	15:00 Uhr 16. Weiltinger Advents- und Weihnachtsmarkt am Marktplatz
29. Nov	Mittagstisch: Gansessen, Gasthaus Kirchdörfer
Dezember	**Uhrzeit**
04. Dez	20:00 Uhr Bürgerversammlung Weiltingen, Gasthaus Krone
08. Dez	19:30 Uhr Marktgemeinderatssitzung mit Bürgerviertelstunde
11. Dez	19:00 Uhr Kindermusical „Ein Licht leuchtet auf", Kirche St. Peter Weiltingen
12. Dez	14:00 Uhr V.d.K. Adventsfeier, Gasthaus Eißner Obermichelbach
12. Dez	19:00 Uhr Weihnachtsfeier der Schützengesellschaft Markt Weiltingen
13. Dez	17:00 Uhr Kindermusical „Ein Licht leuchtet auf", Kirche St. Peter Weiltingen

Bürgerservice

Öffnungszeiten

Markt Weiltingen
Schloßweg 11, 91744 Weiltingen
Tel. 09853 / 253 ..... Fax: 09853 / 4297
E-Mail: info@weiltingen.de .... Internet: www.weiltingen.de
Rathaus:
Montag, Donnerstag, Freitag: ..... 8:30 Uhr. – 12:30 Uhr
Mittwoch: ..... 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde:
Mittwoch ..... 18:00 Uhr – 19:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Gemeindebücherei in der Grundschule:
Montag: ..... 18:15 Uhr – 19:15 Uhr
Wertstoffhof:
Samstag: ..... 9:30 Uhr – 11:30 Uhr
Forstdienststelle im Rathaus:
Tel.: 09853 / 389 98 09
Dienstag: ..... 11:00 Uhr – 12:30 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten:
Bürgerbüro ..... Tel. 09853/ 38 92 10
Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: ..... 9:00 Uhr – 12:30 Uhr
Montag: ..... 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch: .....14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Abfall

Die gelben Säcke werden am Dienstag, 15.12.2015 abgeholt.
Die Papiertonne wird am Donnerstag, 17.12.2015 geleert.

Gemeindebücherei Weiltingen in der Grundschule

Lesestoff für jung und alt finden Sie in Ihrer Gemeindebücherei
Geöffnet jeden Montag von 18:15 Uhr bis 19:15 Uhr.
Neue Leserinnen und Leser sind herzlich willkommen

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Tourismusverband Hesselberg

Tourismusverband Hesselberg e.V., Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen, Tel. 09854/979778,

Fax 09854/979777, www.hesselberg.de,

E-mail: info@hesselberg.de

Waldwanderung: Waldbäume – „oben ohne! "

Auch ohne Blätter kann man die Bäume gut unterscheiden.

Harznutzung – Voranbau – Erschließung — Nutzung/Naturschutz – frühere Nutzungsarten etc.

Wann: Sonntag, 06.Dezember 2015 um 13:30 Uhr

Dauer: 3 – 3,5 Stunden

Unkostenbeitrag: 5,00 EUR/Erwachsener (Kinder frei)

Treffpunkt: Parkplatz Baudenhardt (Trimm-dich-Pfad. Von 91717 Wassertrüdingen Richtung Altentrüdingen – beim „Fallhaus" links)

Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind zu empfehlen.

—- und nicht vergessen: ein Rucksack mit Getränk für die Pause dazwischen

—- danach Möglichkeit zum Besuch des 6. Trüdinger Adventsdorfes

Veranstalter: Tourismusverband Hesselberg e.V.

Anmeldung erbeten bei Gästeführer Hermann Ixmeier unter Tel. 09835-978450.

Kurzentschlossene sind herzlich willkommen

Förderpreis der Willi Dauberschmidt Stiftung 2015

Wer kann mitmachen?

Beteiligen können sich alle natürlichen Personen, die noch nicht das 35. Lebensjahr (vollendet haben zum Bewerbungsschluss) und die innerhalb der Gemeindegrenzen einer der folgenden Gemeinden geboren sind oder dort ihren Wohnsitz haben:

- Burk
- Dürrwangen
- Gerolfingen
- Mönchsroth
- Schopfloch
- Wassertrüdingen
- Wilburgstetten
- Dinkelsbühl
- Ehingen
- Langfurth
- Röckingen
- Unterschwaningen
- Weiltingen
- Wittelshofen

Was ist bei der Jury einzureichen?

Eine ausführliche Darstellung der förderwürdigen Leistung soll in Form eines schriftlichen Berichtes erfolgen,

möglichst zusätzlich in digitaler Form. Daraus sollen ersichtlich sein:

- Lebenslauf,
- die herausragende Leistung im Bereich Schule, Berufsausbildung, Studium, Sport oder Kultur
- Belege der Leistungen durch Zeugnisse, Fotos, Presseberichte.

Zusätzlich sollen auf einer Seite folgende Angaben gemacht werden:

- Name und Anschrift des Bewerbers bzw. der Bewerberin (mit Telefon und E-Mail)
- Namen und Anschriften von Referenzen, die die Leistungen objektiv bewerten können
- evtl. weitere Beteiligte der Leistung
- Zusammenfassung des schriftlichen Berichts in maximal 10 Sätzen zur Veröffentlichung.
- mindestens 2 Original-Fotos

Für die Förderpreise 2015 wird ein Fokus auf die Förderung besonderer Leistungen aus dem Bereich Handwerk und Ausbildungsberufe gerichtet.

Die Ausschreibungsbedingungen

Schicken Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens **31. Dezember 2015** an

Stadt Dinkelsbühl

Kennwort: Stiftung Willi Dauberschmidt

Segringer Straße 30

91550 Dinkelsbühl

Wie hoch ist der Förderpreis?

Insgesamt stehen Preise in Höhe von rd. € 15.000 zur Verfügung. Der Förderpreis kann auf mehrere unabhängige Preisträger aufgeteilt werden und ist nicht sachgebunden.

Wer entscheidet über die Preisvergabe?

Über die Vergabe der Hauptpreise entscheidet eine unabhängige Jury.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wo und wann findet die Preisverleihung statt?

Die Preisverleihung wird voraussichtlich im Mai 2016 im Konzertsaal in Dinkelsbühl im festlichen Rahmen stattfinden.

Die Preisträger sind eingeladen, dort ihre Leistungen vorzustellen und die Preise entgegenzunehmen

Kontakt:

Stadt Dinkelsbühl, Herr. W. Wegert, Tel: 09851/902-0 oder 09851/902-209

Mail: Walter.Wegert@Dinkelsbuehl.de

Bildungsportal des Landkreises Ansbach online

Ob ein Überblick über die Schulen im Landkreis Ansbach oder die Frage wo welche Kinderbetreuung angeboten wird – das neue Bildungsportal des Landkreises Ansbach hilft unter www.bildung-landkreis-ansbach.de rund um die Uhr weiter. „Gemeinsam mit Bildungsakteuren und dankenswerten ehrenamtlichen Anstrengungen wurden in den letzten Monaten die Informationen für unser Bildungsportal gesammelt. Mit einem Klick ist es nun möglich, sich schnell und umfassend über das hervorragende Bildungsangebot in unserem Landkreis zu informieren", freut sich Landrat Dr. Jürgen Ludwig.

So vielfältig wie der Begriff „Bildung", so groß ist die Anzahl der dazu vorhandenen Informationen und Aktivitäten. Häufig muss jedoch recherchiert werden, um alle lokalen Informationen zu erhalten. Das Bildungsportal des Landkreises Ansbach soll die aufwändige Informationssuche ab sofort erleichtern bzw. sogar komplett ersparen. Von Kinderbetreuung, Schule, Ausbildung und Studium über Ehrenamt, Jugendarbeit und Generationendialog bis hin zu Inklusion, Integration und Migration finden sich unter www.bildung-landkreis-ansbach.de oder unter www.landkreis-ansbach.de wissenswerte Informationen aus den 58 Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Ansbach.

„Das Bildungsportal lebt von der Fülle an unterschiedlichsten Informationen rund um das Thema Bildung sowie von der Aktualität seiner Inhalte. Daher freuen wir uns über Ergänzungen und Kommentare", erklärt Regionalmanagerin Stefanie Groß. Sie steht unter der Telefonnummer 0981-468 1030 sowie unter der E-Mail-Adresse stefanie.gross@landratsamt-ansbach.de gerne für Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Landkreis Ansbach initiiert neue Seniorenprojekte

Der Seniorenhilfeausschuss des Landkreises Ansbach hat die Einführung zweier neuer Seniorenprojekte beschlossen. Die Städte Märkte und Gemeinden im Landkreis Ansbach können künftig das Prädikat **„Seniorenfreundliche Kommune"** erhalten. Außerdem wird noch dieses Jahr erstmalig ein Förderpreis für vorbildliche Seniorenprojekte im Landkreis Ansbach verliehen.

Da die Lebensqualität im Alter in erster Linie von den Gegebenheiten am Wohnort abhängt, sind vor allem die Städte,

Märkte und Gemeinden gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und auf die damit verbundenen Veränderungen zu reagieren. In vielen Landkreiskommunen gibt es bereits hervorragende Beispiele für seniorenfreundliche Bedingungen. Maßstab für den Erhalt der Auszeichnung „Seniorenfreundliche Kommune“ ist ein Kriterienkatalog, der vom Seniorenpolitischen Begleitgremium des Landkreises entwickelt wurde. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte, welchen Merkmalen bei der Prüfung der Seniorenfreundlichkeit einer Kommune besondere Beachtung zukommt. Da die Ausgangslage und die Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich sind, ist es für die Vergabe des Prädikats nicht zwingend erforderlich, alle im Kriterienkatalog aufgeführten Punkte zu erfüllen. Vielmehr muss jede Gemeinde ihr individuelles und auf ihre Situation zugeschnittenes Konzept entwickeln, um die eigene Kommune möglichst seniorenfreundlich zu gestalten.

Mit dem **Förderpreis für vorbildliche Seniorenprojekte** im Landkreis Ansbach werden Projekte ausgezeichnet, die die Lebensbedingungen der älteren Menschen in den Städten, Märkten und Gemeinden nachhaltig verbessern und damit dazu beitragen, dass sie auch im Alter mit einer hohen Lebensqualität in ihrem Heimatort oder im eigenen Zuhause bleiben können. Ein preiswürdiges Projekt soll zukunftsweisend sein und zur Nachahmung anregen. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von 3.000 Euro für den ersten, 2.000 Euro für den zweiten und 1.000 Euro für den dritten Platz verbunden. Bewerben können sich alle, die in der Seniorenarbeit aktiv sind, beispielsweise Organisationen, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Kommunen und Bürger. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Dezember 2015.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury aus Vertretern des Seniorenpolitischen Begleitgremiums und des Landratsamtes Ansbach. Die Preisverleihung findet im Frühjahr 2016 statt. Bewerbungsunterlagen erhalten die Gemeinden, Kirchengemeinden und im Bereich der Seniorenarbeit tätige Institutionen und Organisationen. Zudem können die Unterlagen im Landratsamt Ansbach, bei Frau Genthner unter der Telefonnr. 0981 468-5200 oder per E-Mail: inge.genthner@landratsamt-ansbach.de, angefordert werden oder auf der Homepage des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de/Leben-im-Landkreis/Familie-Senioren/Seniorenpolitisches-Gesamtkonzept heruntergeladen werden.

Bayerische Innovationspreis Ehrenamt

Das Bayerische Staatministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration verleiht 2016 erstmalig den Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt. Mit diesem Preis werden innovative Ideen und Konzepte in allen Bereichen des Bürgerschaftlichen Engagements ausgezeichnet. Diese Mal steht der Bayerische Innovationspreis Ehrenamt unter dem Motto „Leidenschaft engagiert! Ehrenamtliche begeistern und Freiwillige gewinnen“.

Die Bewerbungsphase hat gerade begonnen und läuft bis 31.12.2015. Die Preisträger werden im Rahmen des Bayerischen Ehrenamtskongresses bei einem Festakt am 30.06.2016 in Nürnberg geehrt werden.

Küchenwelt mal anders

Infobörse Wiedereinstieg mit praktischen Tipps zu Berufsfindung und Bewerbung

Es gibt viele Gründe, warum vor allem Frauen eine längere berufliche „Familienpause“ einlegen. Und für viele gibt es irgendwann auch gute Gründe, wieder in den Beruf zurückzukehren. Aber wie? Diese zentrale Frage - samt Antworten - stehen im Mittelpunkt eines Infotages am Donnerstag, 26.11.15 im Pilipp Einrichtungshaus in Ansbach von 9:30 bis 13:30 Uhr.

Die Veranstalterinnen möchten Frauen Mut machen: „Wagen Sie den Wiedereinstieg! Unternehmen bauen zunehmend auf das Wissen von Arbeitskräften, die zwar familienbedingt eine Pause eingelegt haben, aber nun mit viel Erfahrung zurück ins Erwerbsleben wollen. Wir unterstützen Sie gerne!“

Der Besuch des Infotages ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für die Kinderbetreuung ist gesorgt. Wir freuen uns auf Sie! Weitere Informationen bei

Walburga Bauernfeind, Tel. 09141 / 871 560
Ansbach-Weissenburg.BCA@arbeitsagentur.de
Kristina Macan-Greve, Tel. 0981 / 182 718
Kristina.Macan-Greve@jobcenter-ge.de
Christine Burmann, Tel. 0981 / 51 343
gleichstellungsstelle@ansbach.de

Renten und Soziales

Außensprechtermin des Zentrum Bayern Familie und Soziales

Region Mittelfranken

Der Außensprechtermin im Landkreis Ansbach findet statt am 08.12.2015 von 9:00 bis 14:00 Uhr im Landratsamt Ansbach, Crailsheimerstr. 1, 91522 Ansbach

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Antragsfrist für einmalige Nachzahlungsmöglichkeit von freiwilligen Beiträgen endet am 31. Dezember 2015 Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern informieren

In der gesetzlichen Rentenversicherung haben Versicherte einen Anspruch auf Altersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und mindestens 60 Monate Versicherungszeit haben. Dazu zählen neben Pflichtbeiträgen unter anderem auch freiwillige Beiträge.

Seit August 2010 können auch Beamte und andere versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Für diesen Personenkreis, der vor der Gesetzesänderung im August 2010 keine freiwilligen Beiträge zahlen durfte, besteht eine besondere Nachzahlungsmöglichkeit. Wer vor dem 2. September 1950 geboren ist und noch keine 60 Monate Versicherungszeit hat, kann mit einer Einmalzahlung einen Rentenanspruch erwerben. Der Antrag auf Nachzahlung kann aber nur noch bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden.

Für jeden fehlenden Monat kann die Beitragshöhe vom Mindestbeitrag von 84,15 Euro bis zum Höchstbeitrag von 1.131,35 Euro frei gewählt werden.

Mehr zum Thema freiwillige Beitragszahlung und der befristeten Sondernachzahlung erfährt man in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 480 18.

Kindergartennachrichten

Elternbeirat Kita 2015/2016 in der Kindertagesstätte

Simon Wöss, Stefanie Thellmann, Günter Mändle

Für das Kindergartenjahr vom 01.09.2015 bis 31.08.2016 wurden bei der Elternbeiratswahl am 19. Oktober 2015 folgende Personen gewählt.

Vorsitzende Frau Stefanie Thellmann, Kassenführerin Frau Birgit Sindel. Als Stellvertreter gehören dem Elternbeirat an: Herr Simon Wöss und Herr Günter Mändle.

Dem ausgeschiedenen Elternbeiratsmitglied ein herzliches Dankeschön für die Mitarbeit in der Kindertagesstätte. Den neu Gewählten wünschen wir die Unterstützung aller Eltern, gute Ideen und Gespräche zum Wohle unserer Kinder und der Kindertagesstätte.

Schulnachrichten

Elternbeirat 2015/2016 in der Grundschule Weiltingen

Ein herzliches Dankeschön an alle bisherigen Elternbeiräte für die gute Mitarbeit

Der Elternbeirat 2015/2016 hat folgende Zusammensetzung:

1. Klasse:

Thomas Früh, Krautgartenweg 8 und Karin Meyer, Eschenweg 11

2. Klasse:

Anita Schaupner, Ahornstraße 3 und Daniela Schuster, Frankenhofen 37

3. Klasse:

Herta Schmidt, Buchenstraße 15 und Karin Walter, Frankenhofen 38

4. Klasse:

Klaus Meckler, Ruffenhofen 11 und Tina Rang, Frankenhofen 83

Zur Vorsitzenden des Elternbeirats in der Grundschule in Weiltingen wurde Frau Herta Schmidt, Buchenstraße 15, Tel. 09853 384877 gewählt, stellvertretende Vorsitzende ist Frau Karin Meyer, Eschenweg 11.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich

Schulleiterin Alrun Schwarz, das Lehrerkollegium und die Schulverbandsversammlung 1. Bgm. Werner Leibrich und 1. Bgmin. Lore Meier.

Vereine und Verbände

Waldgenossenschaft Frankenhofen

Generalversammlung

21. November 2015 um 19:30 Uhr im Dorfstadel

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Schriftführers
4. Wahlen
5. Wünsche und Anträge

gez. die Vorstandschaft

Museumsverein Markt Weiltingen u. Umgebung

Adventskalender von den Anfängen bis zur Gegenwart im Heimatmuseum Weiltingen

Frau Dr. Esther Gajek hat uns aus ihrer über 3.000 Exemplaren bestehenden Sammlung von Adventskalendern eine repräsentaive Auswahl ausgesucht und ausgeliehen. Diese sind nun bei einer Sonderausstellung vom Samstag, 28.11.2015 - Sonntag 10. Januar 2016 im Weiltinger Heimatmuseum zu sehen.

Öffnungszeiten:

Am **Weiltinger Weihnachtsmarkt, 28.11.2015 von 15:00 Uhr – bis 19:00 Uhr**

An den **Adventssonntagen 29.11., 6.12., 13.12. und 20.12.2015 von 13:00 – 17:00 Uhr** und letztmals am **Sonntag, 10.1.2016 von 14.00 – 16.00 Uhr,**

oder gerne nach Vereinbarung Tel. Nr. 0 98 53 5 84 an.

Eintritt frei!

Für eine freiwillige Spende danken wir sehr herzlich.

Zusätzlich wird im Museum an den Adventssonntagen einen Bücherflohmarkt angeboten.

Bücherfreunde können wühlen, schmökern und auf Schnäppchenjagd gehen. Der Lesestoff wird kiloweise abgegeben.

Die Tische werden immer wieder aufgefüllt.

VDK Ortsverband Weiltingen

Adventsfeier

Der VdK Ortsverband Weiltingen lädt zur Adventsfeier am Samstag, den 12. Dezember 2015 um 14:00 Uhr ins Gasthaus Eißner in Obermichelbach ein.

Wer keine Fahrgelegenheit hat, wird gebeten sich beim 1. Vorstand Erich Kratzel, Tel. 09853 / 287 zu melden.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft des VdK.

An alle Vereine & Institutionen

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön" zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?
Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön" preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann.
Oder sprechen Sie direkt mit uns.

Ihr Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Fundsachen

Am 30.10.2015 ist am Kürbisfest im Schloßgraben ein Paar dunkelgrau Handschuhe liegengeblieben. Diese können im Rathaus abgeholt werden.

Infos zum Mitnehmen

Flyer: Weihnachtsmärkte 2015, Romantisches Franken
Flyer: Bruckberger Wertstattladen
Flyer: EnergieBonusBayern, 10.000-Häuser-Programm
Flyer: Wassertrüdinger Figurentheater
BBV Ansbach: Winterprogramm 2015/2016
Zeitschrift: Magisches Dreieck
Ansbacher Kammerspiele

Bach's Hofladen

Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

bachs-hofladen@web.de

Familie Bach · Greiselbach 7
91634 Wilburgstetten · Tel. 09853 385440

Zur Weihnachtszeit bieten wir an:

- fränkischer Glühwein, Glühmost und Secco
- Liköre, Marmeladen, Eingelegtes, Säfte, Öle und Kleingebäck aus eigener Produktion
- Geschenkkörbchen mit regionalen Produkten

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihre Gebietsverkaufsleiterin

„Ich berate Sie gerne bei Ihren gewerblichen Anzeigen.
Rufen Sie mich an."

Claudia Kern

Mobil 01 77 / 9 15 98 65
E-Mail c.kern@wittich-forchheim.de

Im Verkaufsinnendienst für Sie da:
Sabine Kowalsky
Tel. 0 91 91 / 72 32-64
Fax 0 91 91 / 72 32-42
E-Mail s.kowalsky@wittich-forchheim.de

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen
VERLAG WITTICH

Ihre private Kleinanzeige

Einfach, schnell & bequem! AZweb
ONLINE BUCHEN...
schon ab **5 €**

unter www.wittich.de/Objekt 2196

Das folgende Feld ausfüllen.
Kein Größenmuster!
Gilt nur für private Kleinanzeigen,
nicht für Familienanzeigen
(z. B. Danksagungen, Grüße usw.)
und nicht für geschäftliche Anzeigen

Wichtiger Hinweis!
Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins unbedingt, dass hinter jedem Wort oder hinter jeder Zahl und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt!

Bis hierher kostet's 5 Euro.

Bis hierher kostet's 10 Euro.

Chiffre FALLS GEWÜNSCHT BITTE ANKREUZEN ☐ **Achtung!** Bei Chiffre-Anzeigen kostet's 5,- Euro zusätzlich

Belegexemplar FALLS GEWÜNSCHT BITTE ANKREUZEN ☐ **Achtung!** Bei Belegexemplar kostet's 2,- Euro zusätzlich

Bitte geben Sie unten Ihre genaue Anschrift an. Legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei.
Für Bankeinzug geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an.
Bitte senden Sie alles an folgende Adresse:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Kleinanzeigen - Postfach 223, 91292 Forchheim

Die Anzeige wird jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe veröffentlicht. Mit eventuell geringfügigen Kürzungen des Textes bin ich einverstanden. Terminwünsche sind nicht möglich.

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE13026000001166 20

Ich/Wir ermächtige/n die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Verlag + Druck LINUS WITTICH KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstiut vereinbarten Bedingungen.

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut

BLZ Kto.-Nr.

oder alternativ:

DE IBAN

☐ Rechnung auf Wunsch per E-Mail: (Bankeinzug erforderlich)

✗

Datum Unterschrift

BANKEINZUG ☐ BARGELD LIEGT BEI ☐

ENTSCHULDIGUNG, SIE HABEN DA EINEN BRUNNEN AM OHR HÄNGEN.

SCHMUCK KAUFEN
ODER KINDERN IN LATEINAMERIKA
ZUKUNFT SCHENKEN.

Sichern Sie mit 31 Euro im Monat das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!
Rufen Sie uns an!
0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)

KINDER NOT HILFE

Oder Coupon heute noch zur Post geben
oder per Fax senden an: 0203 77 89-118

☑ **Ja, ich werde jetzt Pate!**

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180 · 47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

Klopf, klopf, klopf...

Denken Sie rechtzeitig daran Ihre Weihnachtsanzeigen und Neujahrsgrüße aufzugeben.

"Ich berate Sie gerne bei Ihrem gewerblichen Weihnachtsgruß an Ihre Kunden. Rufen Sie mich an."

Claudia Kern

Mobil 01 77 / 9 15 98 65
E-Mail c.kern@wittich-forchheim.de

Im Verkaufsinnendienst für Sie da:

Sabine Kowalsky

Tel. 0 91 91 / 72 32-64
Fax 0 91 91 / 72 32-42
E-Mail s.kowalsky@wittich-forchheim.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG WITTICH

Familienanzeigen!

Egal zu welchem Anlass –
teilen Sie es jedem in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit!
Einfach bequem ONLINE BUCHEN: **www.wittich.de**

Geburtstag · Verlobung · Hochzeit · Jubiläum · Geburt

Ihr regionaler Hersteller für

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Unser Schnäppchenangebot 7 für 5*
***(1. Nov. bis 6. Dezember ´15, nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar)**

7 Tage wohnen aber nur 5 Tage bezahlen ...

z. B. 1 Woche Halbpension ab **317,50€**

z. B. 1 Woche ÜF ab **222,50€**

Romantikwochenende

Buchbar Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
1x festliches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x romantische Fackelwanderung
1x kl. Flasche Wein und Obstteller

2 Nächte HP p.P. ab **154,-€**

3 Nächte HP p.P. ab **186,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage **www.hotel-breitenbacher-hof.de** oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Weiltingen in den Sommermonaten. Es wird viel passieren.

Beach-Parties, Open-Air-Kinos, Freiluft-Konzerte, Sommerfeste, Grill-Abende, Flohmärkte, Sport-Events, Wanderungen, Bootstouren, Volksfeste und, und, und...

Machen Sie das Beste aus Ihren Sommermonaten. Viele Tipps gibt's wie immer im Veranstaltungskalender von localbook.

localbook.de
Das lokale Nachrichten-Portal von LINUS WITTICH.